

## G u t a c h t e n

eines katholischen Geistlichen (P. Grahl, gestorben 1842 zu Dresden) über drei Stellen der Göttlichen Commedia, durch welche Dante's Orthodoxie bewiesen wird.

Theologisch.

Vor mehreren Jahren erhielt ich in Dresden einen Brief von dem grossen Kenner der Werke Dante's, Herrn Professor C. Witte in Halle, worin mich derselbe ersuchte, ihm über drei angegebene Stellen in der Divina Commedia von einem katholischen Geistlichen Auskunft zu verschaffen, in wie weit in denselben Dante noch als rechtgläubig (orthodox) anzusehen sei. Demzufolge ersuchte ich den P. Grahl zu Dresden, mir schriftlich seine Ansichten über diese betreffenden Stellen, die für manchen Leser der D. C. von Interesse sein dürften, mitzutheilen, und erlaube mir dieselbe hier wörtlich beizufügen.

Dante in seiner D. C. Vol. I. Cant. XXVII. lässt den Papst Bonifaz VIII. zum Grafen Guido da Montefeltro, der bereits alt und Franziskaner war, sprechen v. 100—105:

Tuo cor non sospetti;  
Finor t'assolvo, e tu m'insegna fare  
Si come Penestrino in terra getti.  
Lo ciel poss'io serrare e disserrare,  
Come tu sai; però son due le chiavi,  
Che 'l mio antecessor non ebbe care.

Wenn es faktisch wahr ist, dass Bonifaz VIII. diese Worte wirklich zu Guido gesprochen hat, so sind sie, wie die Note zu v. 100 bis 105 spricht: „monumento eterno d'empietà e d'infamia di quel papa.“ Denn eine erst zu begehende Sünde kann im Voraus weder durch priesterliche Lossprechung, noch durch Verleihung eines Ablasses vergeben werden.

Sind aber diese Worte, welche Dante dem Papst Bonifaz in den Mund legt, eine bloss dichterische Fiction — und die Note zu v. 69—72 bemerkt, dass non lascia di trafiggere (nämlich Bonifaz VIII.) il poëta ad ogni incontro; so wie die Note zum v. 85—90: notinsi tutte queste circostanze che maggiori dimostrano le ingiustizie di quel papa, e maggior odio destano in chi legge, so hätte Dante seine dichterische Lizenz allerdings über das Wahre und Erlaubte, bis zur Verläumdung des Papstes und Aufstellung eines falschen Lehrsatzes ausgedehnt, um maggior odio destare in chi legge: allein Dante lenkt auch gleich wieder ein, wenn er den Papst Bonifaz eingestehen lässt, che 'l mio antecessor non ebbe care, nämlich le due chiavi, wie er sie hier auslegt, dass folglich seine Vorgänger die ihnen verliehene Schlüsselgewalt nicht so verstanden haben, wie er sie hier und diessmal auslegt und anzuwenden vorgibt. Dante lenkt gleich wieder ein, wenn er durch die Worte: che 'l mio antecessor non ebbe care“ zeigt und andeutet, che il frodolento t'inganna prima, e poi si fa anche beffe di te; dass die Lossprechung ein ingannare, ein Betrügen, Berücken, Prellen, folglich nichts weniger, als kirchlicher Lehrsatz, oder auch nur Möglichkeit bei aller Machtvollkommenheit ist. Dante setzt endlich seine Orthodoxie ausser allen Zweifel, wenn er un de 'neri cherubini — den Teufel — sprechen lässt: 118. 119. 120. „ch' assolver non si puo chi non si pente;

Nè pentere e volere insieme puossi,  
Per la contraddizion che nol consente,“

und liefert hiermit zugleich die beweisende Ursache, warum eine Sünde, die erst begangen werden soll, also im Voraus, weder durch priesterliche Lossprechung, noch durch Ablass-Ertheilung, vergeben werden könne.

Dante in seiner Divina Commedia Vol. II. Cant. III. findet den scomunicato Manfredo im Fegefeuer. — Il poeta volle rilevare la fama di si potente protettore de' Ghibellini, und findet ihn deshalb im Fegefeuer, von dem man in der Welt sagte, che Manfredi era in Gola di Lucifero. Doch ist hier die Frage nicht, ob Manfred da oder dort sei. Es fragt sich nur, ob der Bann vom Himmel ausschliesse oder nicht. Und hierüber antworte ich:

- a) Eine kirchliche Censur (die Excommunicatio, die Suspendio, das Interdictum) ist eine geistige und arzeneiliche Strafe (poena spiritualis et medicinalis), welche verhängt wird, damit der, welcher gesündigt hat, gebessert werde; und seine Halsstarrigkeit, seinen Ungehorsam, seinen Hochmuth (contumaciam) ablege. Zu diesem Ende werden solchen halsstarrigen Sündern die geistigen Güter der Kirche, welche den andern Gläubigen laut 9. Artikels des apostolischen Glaubensbekenntnisses gemeinschaftlich, öffentlich und äusserlich zugänglich sind, entzogen.
- b) Nur geistliche Obern, welche in foro externo und contentioso die jurisdictionem ordinariam besitzen, c. 1, 3, 11, 16. de Off. Ord. c. 7. eod. in VI<sup>o</sup> c. 10. 11. de Majorit. c. fin. de stat. Monach. c. 20: de V. S. c. 1. de sent. Excomm. in VI<sup>o</sup>, können über die Getauften, ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfene, doli capaces, und noch Wanderer, d. h. noch Glieder der hier auf Erden streitenden Kirche sind, Censuren verhängen.
- c) Ueber die Verstorbenen haben die Kirchenvorsteher keine Gerichtsbarkeit mehr. Und wenn juxt. c. fin. caus. 24. qu. 2. die Ketzer auch nach ihrem Tode excommunicirt, diejenigen aber, welche Beweise der Reue und Bussfertigkeit gegeben haben, auch nach ihrem Tode (c. 28 de sent. Excomm.) absolvirt werden sollen; so ist jene Excommunication und diese Absolution nicht eine eigentliche sogenannte und directe, sondern jene ist eine

öffentliche Erklärung des Anathems mit dem die Person, als sie noch lebte, behaftet war, und sie folglich eines kirchlichen Begräbnisses und der Fürbitten der Gläubigen entbehren müsse — zum heilsamen Schrecken der Gläubigen; diese aber eine öffentliche Erklärung, dass die verstorbene Person als eine vor Gott losgesprochene zu erachten ist; und dass man ihr folglich ein kirchliches Begräbniss und die Fürbitten der Gläubigen gewähren möge. Diese beiden Ceremonien berücksichtigen folglich die noch lebenden Gläubigen.

- d) Damit aber eine kirchliche Censur gerechterweise verhängt werde, wird vorausgesetzt, dass das Verbrechen nach seinem Objekte ein schweres, oder eine sogenannte Todsünde (nicht bloss lässliche) sei; dass der Sünder dieses Verbrechen wissentlich und absichtlich begangen habe, und in der Sünde halsstarrig (*contumax*) verharre.

Alias — in Ermanglung dieser Umstände — *coram Deo censura non stringit* — würde der Excommunicirte vor Gott nicht als excommunicirt erscheinen. Vide c. 5. de poen. in VI<sup>to</sup>. Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reform.

Und nun antworte ich auf die Frage:

1. Der Bann, als kirchliche arzeneiliche Strafe zur Besserung des Sünders, ist nur auf diese Lebenszeit berechnet, und schliesst als solcher, dem Zwecke nach, vom Himmel nicht aus — von welchem nur die Sünde und die Beharrlichkeit in der Unbussfertigkeit (*contumacia*) als wirkliche grosse Sünde, ausschliessen würde.
2. Bekehrt sich der Excommunicirte wahrhaft reumüthig zu Gott und stirbt bussfertig, ohne äusserlich von der Censur losgesprochen zu sein, so erklärt ihn ja die Kirche selbst nach seinem Tode als einen vor Gott losgesprochenen, gewährt ihm ein kirchliches Begräbniss, und empfiehlt ihn der „Gemeinschaft der Heiligen.“ c. 28. de sent. Excomm. wie oben sub c. Also schliesst der Bann, praecise als solcher, vom Himmel nicht aus.
3. Wenn der Bann in Ermanglung der sub d. angeführten Umstände ungerechterweise verhängt worden wäre, und folglich vor Gott nicht stringirte: würde er vom Himmel gewiss nicht ausschliessen.

Diess im Allgemeinen genügt zur Antwort auf die Frage: ob der Bann vom Himmel ausschliesse oder nicht. Der Bann an sich und allein schliesst nicht aus. Was den Manfred anlangt, von welchem *dicesi, che per sete di regno spense il proprio padre Federico II. e il fratello Corradino, et fu fierissimo persecutore della chiesa*, so war der über ihn verhängte Bann gewiss nicht ungerecht. Ist es aber wahr, dass er, nachdem er tödtlich verwundet war, wenn er v. 119 et seqq. sagt: *i' mi rendei piangendo a quei che volontier perdona, dass er mit einer übernatürlichen Reue und ernstem Vorsatz der Besserung seine Sünden Gott bekannt, im Vertrauen auf seine unendliche Barmherzigkeit abgebeten, Besserung und Genugthuung versprochen, und falls er einem Priester nicht beichten konnte, um durch sakramentalische Lossprechung absolvirt zu werden, den herzlichen Wunsch nach diesem von Jesu Christo eingesetzten Heilmittel hatte, und falls er Gelegenheit erhielte, nach der Vorschrift Jesu Christi gern das heilige Buss sakrament empfangen wollte: so ist kein Zweifel, dass er von dem, che ha si gran braccia, che prende cio che si — auf die besagte Weise — *rivolve a lei*, die Vergebung der Schuld und die Vergebung der ewigen Strafe nebst der heiligmachenden Gnade Gottes erlangt habe, — aber für die rückständige zeitliche Strafe und erforderliche Genugthuung ins Fegefeuer musste, bis er ganz gereinigt, entweder durch eigenes Leiden oder durch die *suffragia* der Kirche zum Himmel aufgenommen werden durfte, in welchen etwas Unreines nicht eingehen kann. Dante bleibt orthodox.*

Dante in seiner *Divina Commedia* Vol. III. Cant. XXIX. lässt sich bitter über die Theologie Einiger seiner Zeit aus; vom 115. Vers aber bis incl. 126 zieht er fürchterlich über die Prediger damaliger Zeit los, welche nicht, wie die Apostel, streitend die Wahrheit unter Widerstand der Irrthümer verbreiteten; sondern mit scherzhaften, lustigen, witzigen Einfällen und Spöttereien die Zuhörer amüsirten, und jemehr die Zuhörer lachten, desto mehr die Prediger sich aufbläheten, ohne sich um Weiteres zu kümmern. Der Teufel, der sich in ihre Kapuzen eingenistet hat, inspirirt solche Prediger — nicht der heilige Geist. — Wenn die Leute es gewahrten, würden sie auch gewahren, was an den Ablässen selbst sei, auf welche sie ein so thörichtes Vertrauen setzen. Mittelst dieser albernem Gläubigkeit füttert der heilige Antonius seine schlechten Ordensbrüder, die hier Schweine genannt werden; denn das Brod, der Wein und das Geld, welches diese Schweine von den leichtgläubigen Wohlthätern erhalten, vergelten sie mit Münzen ohne Stempel und Gepräge, d. h. falschen, geträumten Ablässen. Hier ist also keine Rede von einer sakramentalischen Absolution, die ein schlechter Geistlicher ertheilt; sondern nur von Ablässen, die nicht von der heiligen Kirche ertheilt, sondern von solchen „Schweinen“ erträumt oder erdichtet waren. Die Lehre von Ablässen ist erst später vom Tridentino regulirt worden, daher ist auch von der Lehre der Kirche über die Ablässe hier die Rede nicht.

Da aber einmal die Absolution, von einem schlechten Geistlichen ertheilt, in Frage gestellt ist, so antworte ich: Um einen reumüthigen Büsser giltig (*valide*) loszusprechen, wird von Seiten des Priesters die rechtmässige und vollständige oder volle *potestas Ordinis et jurisdictionis* nebst der Absicht zu absolviren erfordert; um aber auch licite zu absolviren, wird erfordert, dass der Priester im Stande der göttlichen Gnade sich befinde, und die erforderliche Wissenschaft besitze, um das Amt des Lehrers, des Richters und des Arztes zu üben. Math. 18, 18. Joan. 20, 21. 22. 23. Trident. Sess. XIV. cap. 6. et can. 10: *Si quis dixerit, Sacerdotes, qui in peccato mortali sunt, potestatem ligandi et solvendi non habere, — anathema sit. —*

Dresden 1840.

P. Grahl.